

REGLEMENT ÜBER DAS BUSSENWESEN IM TBO

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bildet Grundlage für die Erhebung von Bussen durch den TBO gegenüber Personen, Vereinen und Mitgliedern welche dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen und sich dabei unkorrekt verhalten. Es hat Geltung für alle durch den TBO durchgeführten Veranstaltungen, Wettkämpfe, Spielturniere und Kurse sowie für durch den TBO erbrachte Dienstleistungen.

2. Grundsatz

Der TBO nimmt fehlbare Personen und Vereine im Sinne von Ziffer 1 hievor nur dann in Anspruch, wenn das Fehlverhalten im vorliegenden Reglement mit einer Busse sanktioniert wird. Das Reglement dient dem TBO zur Deckung finanzieller Aufwendungen verursacht durch fehlbares Verhalten seiner Mitglieder und dem Schutz der sich korrekt verhaltenden Personen und Vereine.

3. Delegiertenversammlung

Vereine, welche die Delegiertenversammlung nicht besuchen, haben sich beim Präsidium oder der Geschäftsstelle des TBO bis vor Beginn der Veranstaltung abzumelden. Eine nicht vorgenommene Abmeldung hat für den fehlbaren Verein eine Busse von Fr. 50.00 pro Ereignis zur Folge.

4. Wettkämpfe und Spielturniere

Die unter der (Mit-)Verantwortung des TBO organisierten Wettkämpfe und Spielturniere enthalten in den Wettkampfbestimmungen in der Regel eine Rubrik „Haftgeld“. In diesem Abschnitt sind die fehlbaren Verhalten zu benennen und die jeweils dafür vorgesehenen Sanktionen zu definieren. Unter den gegebenen Voraussetzungen ist der TBO berechtigt, im Rahmen der Durchführung des Anlasses über den fehlbaren Wettkampf- beziehungsweise Spielteilnehmer die entsprechende Sanktion zu verhängen.

5. Kurse

Wer einem vom TBO organisierten Kurs fernbleibt, für den er sich angemeldet und für den er keinen Ersatzteilnehmer rekrutiert hat, wird mit einer Busse von Fr. 50.00 belegt. Entschuldigungen werden nur unter schriftlicher, telefonischer oder persönlicher Abmeldung beim zuständigen Kursleiter gemäss Kursausschreibung bis vor Beginn des Kurses akzeptiert und lassen die Bussenfolge dahinfallen. Spätere Entschuldigungen können nur unter Vorlage eines Arzzeugnisses innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung des Kurses (Eingang der Meldung) an den zuständigen Kursleiter Berücksichtigung finden.

6. Teilnahme an Wettkämpfen, Spielen und Kursen ohne STV-Mitgliederkarte

Teilnehmerinnen von Wettkämpfen, Spielen oder Kursen unter der organisatorischen (Mit-) Verantwortung des TBO haben sich vorbehältlich spezieller Vorschriften in der entsprechenden Ausschreibung über eine Mitgliederkarte des Schweizerischen Turnverbandes (STV) auszuweisen. Wer als Teilnehmer solcher Anlässe vom STV noch keine Mitgliederkarte erhalten hat, muss den Nachweis erbringen, dass sein Verein die Mutation in der Datenbank des STV vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen hat.

7. Bezahlung der Mitgliederbeiträge

Der TBO fakturiert die durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge jeweils im Frühjahr. Wird die in einer allfällig nötig werdenden ersten Mahnung genannte Nachfrist zur Zahlung der Rechnung nicht eingehalten und muss dem fehlbaren Verein eine zweite Mahnung zugestellt werden, ist der TBO berechtigt, den Rechnungsbetrag um die Mahngebühr von Fr. 50.00 zu erhöhen.

8. Erhebung der Bussen

Die auf das vorliegende Reglement gestützten Bussen werden dem fehlbaren Verein respektive jenem Verein, dessen Mitglied das fehlbare Verhalten zuzuschreiben ist, in Rechnung gestellt. Die Bussen werden jahresweise zusammen mit den Beiträgen der Mitgliedsvereine des TBO erhoben. Bei der Nichtbezahlung der Bussen kann der TBO gegen den fehlbaren Verein gemäss den Art. 11 ff. der Statuten TBO vorgehen. Die betriebsrechtliche Geltendmachung bleibt vorbehalten.

Das vorliegende Reglement über das Bussenwesen des TBO ist durch die Delegiertenversammlung des TBO vom 24. November 2018 gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. m der Statuten TBO in der Fassung vom 28. November 2015 beschlossen worden und gilt ab dem Erlassdatum.

Namens der Delegiertenversammlung TBO



Oskar Marggi
Präsident



Roger Hunziker
Abteilungschef Finanzen